



Information für Betreiber von Kleinanlagen zur Trinkwasserversorgung

Anlässlich der Novellierung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) im Jahr 2023 stellt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg die wesentlichen Bestimmungen für die Betreiber von Kleinanlagen zur Trinkwasserversorgung dar.

Diese Hinweise werden mit größtmöglicher Sorgfalt erarbeitet und geprüft. Daraus folgt jedoch keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen.

Der Begriff „Kleinanlagen“ steht übergeordnet für Wasserversorgungsanlagen, bei denen weniger als 50 Personen versorgt oder weniger als 10 m³ Trinkwasser pro Tag genutzt oder abgegeben wird. Die Bezeichnung ist kein rechtlich definierter Begriff. Er umfasst:

- **Eigenwasserversorgungsanlagen**, bei denen Trinkwasser ausschließlich zur eigenen Nutzung, also im eigenen Haushalt, genutzt wird, und
- **dezentrale Wasserversorgungsanlagen**, bei das Wasser darüber hinaus an Personen abgegeben wird, z. B. an Mieter, Feriengäste oder Saisonarbeiter, oder genutzt wird, z. B. in einem Lebensmittel-, Gastronomie- oder Beherbergungsbetrieb.

Kleinanlagen zur Trinkwasserversorgung unterliegen grundsätzlich der *Überwachung durch das Gesundheitsamt*. Dieses hat das Recht, die Anlage zu besichtigen, entsprechende Unterlagen einzusehen und Proben im Haus (Wohnbereich) zu nehmen. Der Betreiber der Kleinanlage hat die Pflicht, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamts die Wahrnehmung ihrer Aufgabe zu ermöglichen und sie hierbei zu unterstützen.

Darüber hinaus ergeben sich aus dem Betrieb einer Kleinanlage nach den Vorschriften der TrinkwV *weitere Pflichten*.

Anzeigen zur Anlage (§ 11 TrinkwV)

Die Errichtung, Stilllegung oder betriebliche Veränderungen zur Kleinanlage müssen dem Gesundheitsamt mitgeteilt werden:

verpflichtende Anzeigen

- Errichtung
- Inbetriebnahme
- bauliche oder betriebstechnische Veränderungen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers
- Übergang des Eigentums
- Stilllegung

Die Gesundheitsämter stellen hierfür Formulare zur Verfügung oder ermöglichen die digitale Meldung im Internet.

Regelmäßige Untersuchungen (§ 28, § 29 TrinkwV)

Umfang und Häufigkeit von verpflichtenden Untersuchungen des Wassers unterscheiden sich bei Eigenwasserversorgungsanlagen und dezentralen Wasserversorgungsanlagen. Für alle Betreiber gilt, dass die Untersuchungen, einschließlich der Probennahme, bei einem für die Trinkwasseruntersuchung zugelassenen Labor beauftragt werden müssen (→ [Liste zugelassener Labore](#)).

Eigenwasserversorgungsanlagen:

- **Jährlich Untersuchungen auf die mikrobiologischen Parameter;** das Gesundheitsamt kann darüber hinaus erforderliche Untersuchungen festlegen (mögliche Gründe: gesundheitlicher Besorgnis, neue Grenzwerte, z. B. PFAS, Chlorat, Absenkung Höchstwerte, z. B. Blei, Arsen).

Dezentrale Wasserversorgungsanlagen:

- **Jährlich Untersuchungen auf mikrobiologische und andere Hygieneparameter und**
- **weitergehende chemische Untersuchungen** jeweils alle 3 Jahre.
Auf schriftlichen Antrag kann das Gesundheitsamt hier den Untersuchungsumfang bezogen auf die Umstände im Einzelfall um einzelne Parameter reduzieren. Es berücksichtigt dabei u. a., wer mit der Wasserversorgungsanlage versorgt wird, in welchem Zustand die Anlage ist und welche Ergebnisse bisher zur Trinkwasserbeschaffenheit vorliegen. Das Gesundheitsamt muss die Reduzierung des Untersuchungsumfangs begründen können und die Entscheidung entsprechend dokumentieren. Alle 5 bzw. 10 Jahre, je nach Gehalt im Verhältnis zum Grenzwert, sollten die entsprechenden chemischen Parameter dennoch untersucht werden, damit im Bedarfsfall frühzeitig mit Maßnahmen auf Veränderungen der Trinkwasserqualität reagiert werden kann.

Durch die Übermittlung der Untersuchungsergebnisse an das Gesundheitsamt weisen die Betreiber die Durchführung der Untersuchungen nach. Sinnvoll ist es, mit dem Labor zu vereinbaren, dass dieses den Prüfbericht nicht nur dem Auftraggeber zeitnah übermittelt, sondern innerhalb der vorgegebenen Frist von 2 Wochen und in elektronischer Form – wie vom Ministerium vorgegeben – auch dem Gesundheitsamt übersendet.

Meldung von Auffälligkeiten (§ 47 TrinkwV)

Den Nachweis einer Verunreinigung bei der Untersuchung des Trinkwassers oder andere Auffälligkeiten müssen dem Gesundheitsamt umgehend, sobald bekannt, gemeldet werden:

verpflichtende Meldungen

- außergewöhnliche Vorkommnisse bei der Fassung
- Überschwemmung des Brunnens/der Quelle, Einträge
- wahrnehmbare Veränderungen des Wassers, z. B. Geruch, Trübung
- Höchstwertüberschreitungen entsprechend Prüfbericht des Labors

Die unverzügliche Übermittlung der Befunde können die Labore für die Betreiber auf Basis einer Vereinbarung ebenfalls übernehmen.

Weiteres Vorgehen bei Verunreinigungen (§ 48 TrinkwV)

Der Betreiber muss im Fall einer Verunreinigung die ersten Schritte zur Ursachenermittlung und Abhilfe einleiten. Die Behörde muss auch hierüber, z. B. Nachuntersuchungen, informiert werden:

verpflichtende Handlungen

- Nachuntersuchungen, Ursachenermittlung
- ggf. Sofortmaßnahme, z. B. Verwendungseinschränkung
- Abkochen des Wassers bei fäkalen Verunreinigungen, z. B. *E. Coli*
- weitere versorgte Personen, z. B. Mieter, informieren

Jeder Zwischenfall sollte Anlass sein, den Schutz der Anlage zu hinterfragen und vorsorgende Maßnahmen zu prüfen, z. B. baulicher Schutz der Fassung, Desinfektion (z. B. UV-Anlage).

Maßnahmen

Wenn eine Schädigung der menschlichen Gesundheit durch eine Verunreinigung des Trinkwassers zu besorgen ist, z. B. bei Nachweis fäkaler Keime, muss der Betreiber Abhilfemaßnahmen einleiten. Das Gesundheitsamt kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, also zum Schutz der versorgten Personen, auch empfehlen bzw. anordnen.

Weitere Informationen zum Thema enthält die im Internet verfügbare Broschüre [GESUNDES TRINKWASSER aus eigenen Brunnen und Quellen](#) des Umweltbundesamts (www.umweltbundesamt.de).

Stand: Januar 2024